

Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen für Flüge mit bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen durch Gebiete mit Flugbeschränkungen zum Schutz von Energie-, Rückbau- und Forschungsanlagen sowie der Wartburg

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Folgendes bekannt:

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegende Bekanntmachung findet Anwendung auf bemannte Luftfahrzeuge (im Folgenden: bemannte LFZ) sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 2 S. 3 LuftVG, die also ihrer Definition nach nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (im Folgenden: UAS). Diese Allgemeinverfügung ist nicht auf Flugmodelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG anwendbar.

In dieser Allgemeinverfügung sind für bemannte LFZ und UAS teilweise unterschiedliche Anforderungen für die Erteilung einer Durchfluggenehmigung festgelegt, die einzuhalten sind.

Es wird klargestellt, dass für alle Flugvorhaben in den unter Ziffer 1.2 genannten Gebieten mit Flugbeschränkungen, die nicht von dieser Allgemeinverfügung erfasst werden, weiterhin entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Regelungen eine Durchfluggenehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) erforderlich ist.

- 1.2 Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für die nachfolgend genannten Gebiete mit Flugbeschränkungen im Sinne der Bekanntmachung über die Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen vom 12.08.2025 (NfL 2025-1-3586), in dieser Fassung in Kraft seit dem 02.10.2025. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung. Die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Gebiete mit Flugbeschränkungen (nachfolgend „ED-R“ genannt) sind:

ED-R 1 (Garching)
 ED-R 3 (Geesthacht/Krömmel)
 ED-R 4 (Wannsee)
 ED-R 5 (Biblis)
 ED-R 6 (Brokdorf)
 ED-R 7 (Brunsbüttel)
 ED-R 8 (Emsland)
 ED-R 23 (Grafenrheingland)
 ED-R 24 (Grohnde)
 ED-R 25 (Grundremmingen)
 ED-R 27 (Isar)
 ED-R 38 (Neckarwestheim)
 ED-R 39 (Obrigheim)
 ED-R 40 (Philippsburg)
 ED-R 41 (Unterweser)
 ED-R 90 (Wartburg)
 ED-R 111 (Jülich)
 ED-R 133 (Karlsruhe)

2 Durchfluggenehmigung

2.1 Erteilung

Die Genehmigung zum Durchflug durch die unter Ziffer 1.2 genannten ED-R mit bemannten LFZ und UAS gilt bei Einhaltung **aller** nachfolgenden Bedingungen als erteilt, soweit nicht eine der dort jeweils ausdrücklich genannten Ausnahmen vorliegt:

2.1.1 Es handelt sich um einen Durchflug, der im Hinblick auf seinen Zweck von einer der nachfolgenden Fallgruppen umfasst wird:

- a.) Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien, sofern diese nicht aufgrund anderer Regelungen genehmigungsfrei sind (vgl. insbesondere § 30 Abs. 1a S. 2 LuftVG)
- b.) Such- und Rettungsflüge und Flüge zum Zwecke des Katastrophenschutzes, sofern diese nicht aufgrund anderer Regelungen genehmigungsfrei sind (vgl. insbesondere Ziffer I. 1. e) der Bekanntmachung über die Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen)
- c.) Ambulanzflüge
- d.) Flüge im Auftrag des Betreibers der Einrichtung, die durch das ED-R jeweils geschützt wird (hiernach auch „Betreiber“ genannt)
- e.) Flüge im Rahmen einer zulässigen gewerblichen Tätigkeit, welche den Flugbetrieb innerhalb des betreffenden ED-R im konkreten Einzelfall aufgrund des örtlichen Bezugs erfordert und zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:
 - Befliegungen zur Durchführung von Kontrollen, Fehlersuche, Wartung, Reparaturen und Leitungsbau an/von Pipelines und Hochspannungsleitungen
 - Befliegungen zur Montage, Demontage, Kontrolle, Wartung und Reparatur von Vogelschutzeinrichtungen und Flugwarnkugeln
 - Befliegungen zur Montage, Demontage, Kontrolle, Wartung und Reparatur von Funkmasten
 - Vermessungsflüge der Oberfläche der Gelände
- f.) Flüge im Rahmen einer Tätigkeit, welche den Flugbetrieb innerhalb des betreffenden ED-R im konkreten Einzelfall aufgrund des örtlichen Bezugs erfordert und zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:
 - Befliegungen zur Durchführung von Insektenbekämpfungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen
 - Befliegungen zur Detektion von Wildtieren und zur Tierseuchenbekämpfung

2.1.2 Der Einflug in das betreffende ED-R ist im Falle von Durchflügen der Fallgruppen 2.1.1 e.) bei dem Betreiber der von dem ED-R geschützten Einrichtung **mindestens zwei Wochen im Voraus** anzumelden. Dabei ist der Betreiber über das Flugvorhaben, den Zweck, dessen Verlauf, die Anzahl/Dauer der Flüge/des Fluges und sonstige relevante

Umstände zu informieren und die Zustimmung des Betreibers zu dem Vorhaben ist einzuholen. Dies hat über die unter Ziffer 4 genannten Kontaktdaten (Telefonnummern/Emailadressen) zu erfolgen.

Für Flüge der Fallgruppen 2.1.1 a.) bis d.) sowie f.) findet diese Bedingung keine Anwendung.

Bei der Anmeldung ist jeweils eine Telefonnummer der Sicherheitszentrale/des Wachdienstes des Betreibers oder im Falle des ED-R 90 der Wartburg-Stiftung Eisenach abzufragen, unter welcher der verantwortliche LFZ-Führer/Fernpilot kurz vor dem Einflug die Bestätigung des Vorhabens nach Ziffer 2.1.3 einzuholen hat.

- 2.1.3 Der verantwortliche LFZ-Führer/Fernpilot hat sich bei allen Durchflügen der unter 2.1.1 c.) bis f.) genannten Fallgruppen **rechtzeitig, d.h. möglichst 24 Stunden, mindestens aber 2 Stunden im Voraus** telefonisch bei der Sicherheitszentrale/dem Wachdienst des Betreibers oder im Falle des ED-R 90 der Wartburg-Stiftung Eisenach zu melden, um die Einzelheiten des Vorhabens wie z.B. den Zweck, den genauen Verlauf und den genauen Flugtermin abzusprechen und eine Bestätigung des Vorhabens einzuholen. Bei bemannten LFZ hat der verantwortliche LFZ-Führer dabei Luftfahrzeugtyp und -kennzeichen mitzuteilen, bei UAS hat der verantwortliche Fernpilot seinen Namen und seine telefonischen Kontaktdaten mitzuteilen.

Für Flüge der Fallgruppen a.) und b.) findet diese Bedingung in folgender abgeänderter Form Anwendung: Flüge der Fallgruppe a.) und b.) sind lediglich kurz im Voraus mit dem Betreiber der von dem ED-R geschützten Einrichtung abzusprechen. Die Einhaltung der oben genannten Fristen soll nur erfolgen, soweit dies im Einzelfall möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für die kurzfristige Absprache nach dieser Ziffer 2.1.3. benötigte, ggf. auch außerhalb üblicher Bürozeiten besetzte Telefonnummer der Sicherheitszentrale/des Wachdienstes rechtzeitig im Voraus über die unter Ziffer 4 genannten Kontaktdaten abzufragen ist. Dies gilt insbesondere für Flugvorhaben, die neben der kurzfristigen Absprache nach dieser Ziffer 2.1.3 nicht zusätzlich auch eine frühzeitige Anmeldung nach Ziffer 2.1.2 erfordern.

- 2.1.4 Die Genehmigung beschränkt sich auf die mit dem Betreiber der von dem ED-R geschützten Einrichtung für den jeweiligen Flug abgestimmten Örtlichkeiten.

Im Falle eines Durchflugs mit UAS wird die Flughöhe von 120 m über Grund (AGL) nicht überschritten.

- 2.1.5 Das Betriebsgelände des Betreibers der von dem ED-R geschützten Einrichtung (äußerer Begrenzungszaun) darf grundsätzlich nicht, auch nicht annähernd, überflogen werden. Vom Begrenzungszaun ist ein erkennbarer Abstand zu halten.

Von dieser Bedingung ausgenommen sind Flüge der Fallgruppe 2.1.1 d.) (Flüge im Auftrag des Betreibers). Bei Einhaltung der übrigen Bedingungen gilt damit nur für Flugvorhaben dieser Fallgruppe ein Durchflug mit bemannten LFZ oder UAS auch innerhalb des äußeren Begrenzungszauns als genehmigt.

- 2.1.6 Im Falle eines Durchflugs mit einem bemannten LFZ gilt diese Genehmigung für alle berechtigterweise eingesetzten Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugführer.

Es wird klargestellt, dass keine Durchfluggenehmigung besteht, wenn eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine Zustimmung nach Ziffer 2.1.2 oder eine Bestätigung nach Ziffer 2.1.3 nicht eingeholt oder nicht erteilt wird.

2.2 Allgemeine Auflagen

Die Genehmigung zum Durchflug durch die unter Ziffer 1.2 genannten ED-R mit bemannten LFZ oder UAS ist mit den nachfolgenden Auflagen verbunden:

- 2.2.1 Die Genehmigung beschränkt sich jeweils auf die zur Verfolgung des gegenüber dem Betreiber bei der Anmeldung angegebenen Zwecks (vgl. Fallgruppen der Ziffer 2.1.1) erforderliche Anzahl und Dauer von Flügen.
- 2.2.2 Soweit Sprechfunkverbindung zu einer Flugverkehrskontrollstelle oder zum Fluginformationsdienst besteht, sind diese Stellen über das Flugvorhaben und das Vorliegen der allgemeinen Durchfluggenehmigung zu informieren.

2.3 Zusätzliche Auflagen für Durchflüge mit UAS

- 2.3.1 Eine telefonische Erreichbarkeit des Fernpiloten durch den Betreiber der von dem ED-R geschützten Einrichtung ist während des jeweiligen Durchflugs jederzeit zu gewährleisten.
- 2.3.2 Das UAS ist mit einem Notfallmodus (sog. Fail Safe-System bzw. Return-to-Home-Modus) ausgerüstet, so dass auch im Falle eines Verbindungsverlusts zur Steuereinheit eine kontrollierte Landung bzw. Rückkehr des UAS zum Startpunkt gewährleistet ist.
- 2.3.3 Eine gültige Haftpflichtversicherung des Luftfahrzeugbetreibers bzw. des Halters entsprechend aktueller Rechtslage ist vorhanden.
- 2.3.4 Der Fernpilot verfügt über eine gültige und für den Betrieb und das UAS ausreichende Bescheinigung zum Nachweis der Kompetenz, soweit diese nach aktueller Rechtslage erforderlich ist.

3 Hinweise

- 3.1 Bei Vorliegen besonderer Gefährdungslagen oder aufgrund besonderer Umstände kann der genehmigte Durchflug von der zuständigen Flugsicherungsstelle und/oder von der zuständigen Polizeibehörde kurzfristig untersagt werden.
- 3.2 Eine kurzfristige, ggf. teilweise und/oder befristete Außerkraftsetzung dieser Bekanntmachung bleibt vorbehalten. Der LFZ-Führer/Fernpilot hat sich daher vor Flugantritt über die Gültigkeit dieser Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer zu informieren.

- 3.3 Die Genehmigung gem. Ziffer 2 ersetzt und beinhaltet nicht die ggf. für die Durchführung des Flugvorhabens erforderlichen weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen o.ä. (zB. nach § 21 h LuftVO). Diese sind bei den hierfür zuständigen Behörden zu beantragen.
- 3.4 Die Genehmigung gem. Ziffer 2 ersetzt und beinhaltet nicht eine ggf. für die Durchführung des Flugvorhabens bestehende Pflicht zur Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe, zB. im Falle eines Einflugs in die Kontrollzone des Verkehrsflughafens München im ED-R 1 (Garching).

Auf die Freigabepflicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO für UAS, sowie auf die von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erlassene „Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben für Flüge mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen mit DFS-Flugplatzkontrolle“ (derzeit NfL 2023-1-2705 vom 20.01.2023, maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung) wird hingewiesen.

- 3.5 Die sonstigen für UAS geltenden Vorschriften, insbesondere nationale und europäische Gesetzesvorgaben für Registrierung, Zulassung, Kennzeichnung und Betrieb von UAS werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt und sind unabhängig von ihr zu beachten.
- 3.6 Bei bemannten LFZ sind die für die Flüge (VFR oder IFR) geltenden Vorschriften zu beachten.

4 Kontaktdaten der Betreiber der durch die ED-R geschützten Einrichtungen

Die Anmeldung und Einholung der Zustimmung bei den Betreibern der durch das ED-R geschützten Einrichtungen gemäß Ziffer 2.1.2 erfolgt über die nachfolgenden Kontaktdaten der Betreiber:

- a.) **ED-R 1 (Garching)**
Tel.: +49 (0) 89 289 14978
- b.) **ED-R 3 (Geesthacht/Krömmel)**
Tel.: +49 (0) 4152 15-2555
Email: wache-KKK@vattenfall.de
- c.) **ED-R 4 (Wannsee)**
Tel.: +49 (0) 30 8062 42752
Email: objektsicherung@helmholtz-berlin.de
- d.) **ED-R 5 (Biblis)**
Email: VLPNB_Objektsicherung_Biblis@kkw.rwe.com
- e.) **ED-R 6 (Brokdorf)**
Tel.: +49 (0) 4829 75-2406
Email: ED-R6-KBR@preussenelektra.de
- f.) **ED-R 7 (Brunsbüttel)**
Tel.: +49 (0) 4852-89-2524
Email: wache@vattenfall.de

- g.) **ED-R 8 (Emsland)**
Tel.: +49 (0) 591 806-2700
Email: MB_PNE_OS@kkw.rwe.com
- h.) **ED-R 23 (Grafenrheinland)**
Tel.: +49 (0) 9723 62-2221
Email: ED-R23-KKG@preussenelektra.de
- i.) **ED-R 24 (Grohnde)**
Tel.: +49 (0) 5155 67-2200
Email: ED-R24-KWG@preussenelektra.de
- j.) **ED-R 25 (Grundremmingen)**
Tel.: +49 (0) 8224 78-2602
Email: werkschutz@kkw.RWE.com
- k.) **ED-R 27 (Isar)**
Tel.: +49 (0) 8702 38-4508
Email: posteingang.kki@preussenelektra.de
- l.) **ED-R 38 (Neckarwestheim)**
Tel.: +49 (0) 7133 13-26200
Email: wachfuehrerGKN@kk.enbw.com
- m.) **ED-R 39 (Obrigheim)**
Tel.: +49 (0) 6261 65-33371
Email: wachfuehrerKWO@kk.enbw.com
- n.) **ED-R 40 (Philippsburg)**
Tel.: +49 (0) 7256 95-14315
Email: OSZ@kk.enbw.com
- o.) **ED-R 41 (Unterweser)**
Tel.: +49 (0) 4732 80-2513
Email: ED-R41.KKU@preussenelektra.de
- p.) **ED-R 90 (Wartburg)**
Email: info@wartburg.de
- q.) **ED-R 111 (Jülich)**
Email: ED-R111@fz-juelich.de (vorrangig)
Tel.: +49 (0) 2461-61 4634
- r.) **ED-R 133 (Karlsruhe)**
Tel.: +49 (0) 721 608-23333

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29. Oktober 2025 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen (Hessen) erhoben werden.

Langen, den 24.10.2025
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
LFR/1.12.2/0016-081-22
Im Auftrag

Christine Dinnes